

**BETRIEBSRAT**  
**FÜR DAS WISSENSCHAFTLICHE PERSONAL**  
**DER MUI**

A - 6020 Innsbruck, Anichstr. 35  
Tel. 0512 – 504 – 2 58 58, Fax 0512 – 504 – 25852  
[betriebsrat-1-med@i-med.ac.at](mailto:betriebsrat-1-med@i-med.ac.at)



MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT  
INNSBRUCK

## **Information zur Betriebspensionskasse für Beamte/innen**

Liebe Kollegin! Lieber Kollege!

Die Pensionsreform hat für Beamte/innen zu erheblichen Einschnitten geführt. Im heurigen Wahljahr für die Personalvertretungswahlen der Beamten/innen ist es zum Abschluss einer Pensionskassenregelung gekommen, die für die Jahrgänge ab 55 zu einer Kompensation der entstandenen Pensionslücke führen soll. Damit wurde die betriebliche Pensionskassenvorsorge eingelöst, die im § 22a des Gehaltsgesetzes schon seit 2006 vorgesehen ist.

Diesbezüglich sind sehr viele Kolleginnen und Kollegen schon auch aufgrund der kurzen Frist bei der Entscheidung der freiwilligen Zuzahlung mit Fragen an uns herangetreten.

Die Pensionskassenvereinbarung wurde rückwirkend ab 1.1.2009 vereinbart, wobei die Beiträge von Seiten des Arbeitgebers mit 0,75 % der Pensionbemessungsgrundlage (am Gehaltszettel YP63, Auskunft von Frau Mag. Gürtler) errechnet werden. Dieser Beitrag wird 14-mal im Jahr einbezahlt. Beispielsweise errechnet sich bei einem Bruttogrundgehalt von Euro 5.300,- plus Zulagen ein Beitrag von Euro 40,60 im Monat. Das ergibt bei 14-maliger Leistung im Jahr Euro 568,40.

Die Pensionskassenbeiträge des Dienstgebers sind auf dem Bezugszettel Oktober unter ‚Informationen‘ – 7000 BPK ersichtlich!

Der Dienstnehmer hat die Möglichkeit, die Eigenleistung entweder in % des Dienstgeberbeitrages (100/75/50 oder 25) oder aber einen jährlich festgelegten Betrag – bis max. € 1000,- zu leisten. Dadurch sind die steuerlichen Vorteile der Pensionsprämienleistung ausnutzbar.

Die derzeitigen Vorteile sind, dass diese staatlich geförderte Prämie 2009 9,5% zusätzlich zu einer allfällig schon persönlich abgeschlossenen privaten Pensionsvorsorge mit Förderung gem. § 108 g Einkommenssteuergesetz 1988 erlangt werden kann und dass die Eigenbeiträge nach derzeitigem Recht zu einem steuerfreien Betriebskassenpensionsanteil führen.

Im Fall des Sonderausgabenmodelles können die Beiträge als Topfsonderausgaben berechnet werden, was allerdings bei der oben genannten beispielhaften Bezugssituation zu keiner relevanten Steuerersparnis führt. Das hängt natürlich von der individuellen Einkommenssituation ab.

Für verbindliche Detailinformation verweise ich auf den Link zum beiliegenden Informationsschreiben der Bundespensionskasse.

Ich hoffe, Ihre zahlreichen Fragen diesbezüglich ausreichend beantwortet zu haben, sodass Sie Ihre Entscheidung betreffend der freiwilligen zusätzlichen Zahlungen und der Erstattung der entsprechenden Einkommenssteuer und die Anträge fristgerecht einbringen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Tiefenthaler  
Vorsitzender BRwiP MUI

[http://www.i-med.ac.at/betriebsrat1/news/betr.\\_Pensionskassenvorsorge.pdf](http://www.i-med.ac.at/betriebsrat1/news/betr._Pensionskassenvorsorge.pdf)